

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sulzbacher Straße“, Neufestsetzung im Bereich der Grundstücke „Berliner Ring 70 und 70/1, Sulzbacher Straße 162 bis Sulzbacher Straße 180“, Planbereich 04.16/4 in Backnang**

Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat in seiner Sitzung vom 19.03.2026 den o.g. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind die Planzeichnung und der Textteil des Stadtplanungsamts vom 02.06.2025/26.01.2026 und die Begründung in der Fassung vom 26.01.2026 mit Umweltbericht vom 02.06.2025.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan nach § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt Backnang, Stiftshof 16, 71522 Backnang, 2. Obergeschoss, eingesehen werden. Dies gilt auch für die DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, und die DIN 4109 zu den Mindestanforderungen beim Schallschutz im Hochbau. Die DIN-Vorschriften werden nicht im Internet veröffentlicht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

